

S a t z u n g

für eine Veränderungssperre

im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 221/II

"Opladen – Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße"

vom 2016

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB i. d. F. d. B. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

in Verbindung mit

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW i. d. F. d. B. vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496),

hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 02.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 11.04.2016 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 221/II "Opladen – Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße" gefasst. Die Veränderungssperre dient zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 221/II "Opladen – Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße".

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung für die Veränderungssperre ergibt sich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 221/II "Opladen – Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße" und ist grob wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nordöstliche Begrenzung der Rennbaumstraße, der östlichen Begrenzung der Dechant-Krey-Straße sowie eines angeschnittenen Teiles der Grünfläche des Wiembaches,
- im Westen durch die westliche Grundstücksgrenze der südlich der Rennbaumstraße und westlich der Stauffenbergstraße befindlichen Grundstücke,
- im Süden durch die südliche Grundstücksgrenze der westlich und östlich der Stauffenbergstraße sowie nördlich der Talstraße angrenzenden Grundstücke,
- im Osten durch die östliche Grenze der südlich der Rennbaumstraße und östlich der Stauffenbergstraße gelegenen Grundstücke.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem auf der Grundlage der Katasterkarte erstellten Plan im Maßstab 1:500 (Anlage 1 zu § 1).

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben und wesentlichen Veränderungen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Inkrafttreten

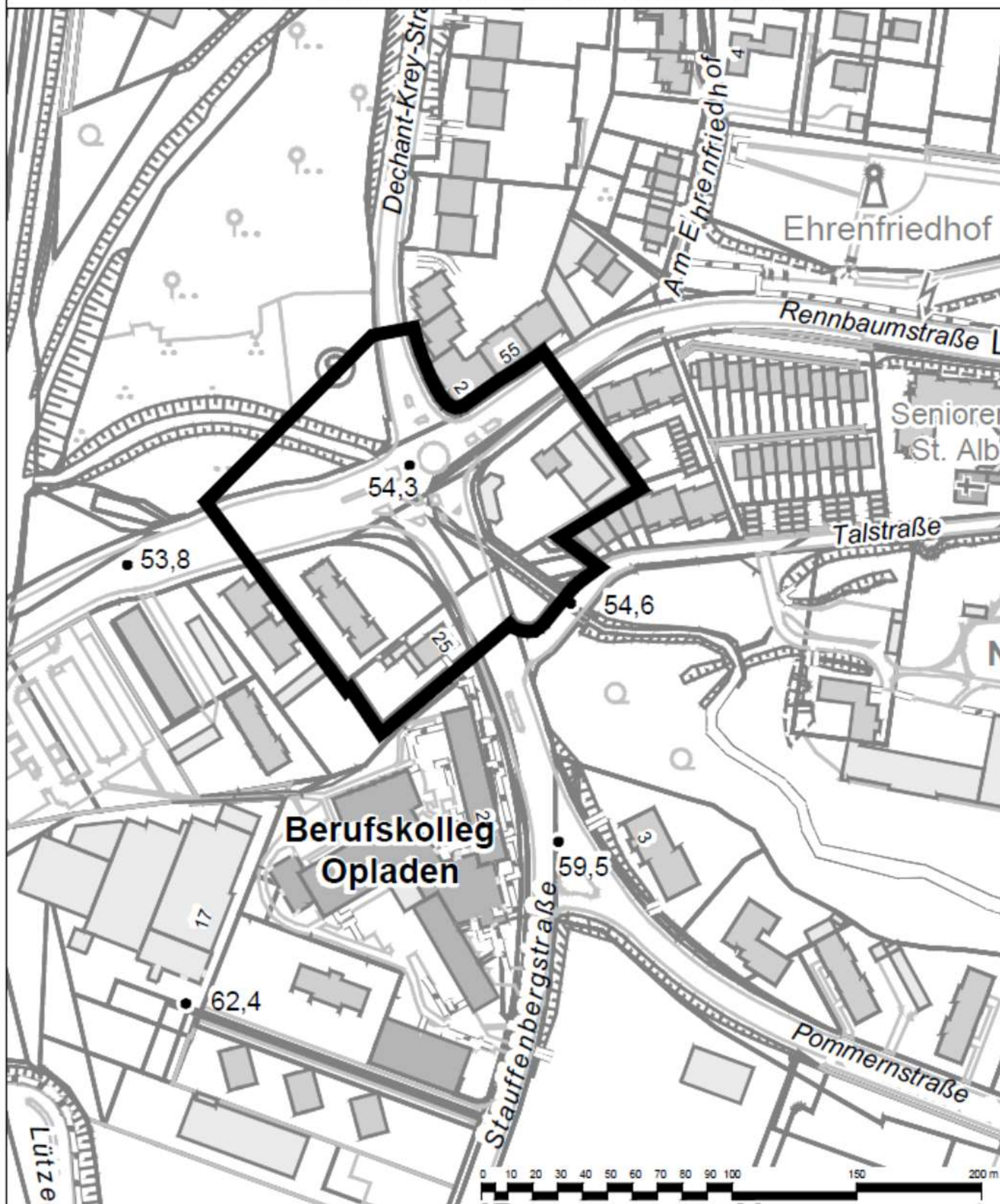
Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 4

Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt außer Kraft, sobald für ihren räumlichen Geltungsbereich der zurzeit in Aufstellung befindliche Bebauungsplan rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Anlage 1 zu § 1
 der Satzung für eine Veränderungssperre
 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 221/II
 "Opladen - Kreisverkehr Rennbaumstraße/ Stauffenbergstraße"



— Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 221/II
 "Opladen - Kreisverkehr
 Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße"

Stadt Leverkusen Fachbereich Stadtplanung
 Projekt: Bebauungsplan Nr. 221/II "Opladen - Kreisverkehr
 Rennbaumstraße/ Stauffenbergstraße"

Maßstab 1:2000 Stand: März 2016

Alt: 613 Sachbearbeitung: Bearb./CAD: Zuletzt gespeichert am: 23.03.2016
 G:\613\Zeichnung\Zeichnungen\Entwürfe\Kreisverkehr_Rennbaumstraße_Stauffenbergstraße\Anlage 1.dwg

